



Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung an

(§ 11 Verwaltungszustellungsgesetz Baden-Württemberg - LVwZG)

Frau Melanie Patricia Lichtblau
letzte bekannte Anschrift: unbekannt

Die Voraussetzungen für eine öffentliche Zustellung gemäß § 11 Absatz 1 LVwZG liegen vor, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt und die Zustellung nicht möglich ist. Für das nachfolgend beschriebene Dokument wird die öffentliche Zustellung gemäß § 11 Abs. 2 LVwZG angeordnet. Das Dokument wird deshalb hiermit öffentlich zugestellt.

Frau Melanie Patricia Lichtblau wird hiermit davon in Kenntnis gesetzt, dass für sie ein bestimmtes Schriftstück

Bescheid des Ordnungsamtes, Namensänderungsbehörde
Datum 13.11.2025
Aktenzeichen: 31.07.50

öffentlich zugestellt wird.

Die Verfügung kann beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, 69126 Heidelberg, Im Breitspiel 5 eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als an dem Tage zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Durch die Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben gilt an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens 2 Wochen verstrichen sind.

Datum der Bekanntmachung: 20.11.2025

Zustellfiktion:

Unterzeichner: Frau Gromann